

27.06.88

EG - G - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur neunten Änderung
der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschrän-
kungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser
gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(88) 190 endg.; Ratsdok. 5858/88

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission
um eine weiterführende Regelung für das Inverkehrbringen
und Verwenden von Pentachlorphenol.
2. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission Maßnahmen
zur Einschränkung des Gebrauchs von Pentachlorphenol
ergreift.

...

3
i
bei An-
nahme ent-
fällt 2.)

- EG
Wi 3. Er verweist insoweit auf seinen Beschluß zur achten
Änderung der Richtlinie 75/769/EWG - BR-Drucksache 86/88
(Beschluß) vom 29. April 1988 -.
- EG
G 4. Er hält die in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen
Regelungen für nicht ausreichend
- EG
Wi 5. und bittet die Bundesregierung, auf deren Verschärfung
hinzuwirken.
- EG
Wi 6. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Bundesre-
gierung um ein Verbot der Herstellung von Pentachlor-
phenol und seinen Verbindungen sowie um ein Verbot des
Inverkehrbringens und Verwendens mit Pentachlorphenol
behandelter Erzeugnisse.
- EG
G
U 7. Er bittet die Bundesregierung daher, sich bei den
weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß in den im
Anhang der Richtlinie 76/769/EWG anzufügenden Punkt 23
- U
(bei An-
nahme ent-
fällt 9.) 8. - ein Verbot der gewerbsmäßigen Herstellung von Penta-
chlorphenol (PCP) und seiner Verbindungen aufgenommen
wird,
- EG
G
-Zusammen-
hang mit
Klammerzu-
satz in
Ziff. 11- 9. - die Herstellung von PCP und seinen Verbindungen zu
anderen als Forschungszwecken verboten wird,
- EG
G
U 10. - das Inverkehrbringen und Verwenden von mit PCP
behandelten Erzeugnissen untersagt wird.

...

EG
G
U
(bei An-
nahme ent-
fällt 12.)
[EG, U]

11. - die Ausnahmeregelung für industrielle Verfahren zur Behandlung von Holz und für eine Imprägnierung schwerer Textilien sowie als Synthesewirkstoffe und/oder Überführungen in industriellen Verfahren entfällt [und dafür eine Ausnahmeregelung aufgenommen wird für Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, für Forschungs- und Untersuchungszwecke verwendet zu werden].

Wi

12. Mit dem Richtlinienvorschlag soll der Schutz der Umwelt vor Pentachlorphenol und Dioxinen erreicht werden. Der Bundesrat hält es daher zumindest für erforderlich, daß an die Ausnahmeregelung für industrielle Verfahren zur Behandlung von Holz und für die Imprägnierung schwerer Textilien ein strenger Maßstab angelegt wird.

EG
U
(bei An-
nahme ent-
fällt 14.)

13. Diese Änderungen sind angezeigt, da die in der Richtlinienenergänzung vorgesehenen Beschränkungen nicht gewährleisten, daß Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie für die Umwelt ausgeschlossen werden. Die Herstellung von Pentachlorphenol und seinen Derivaten ist

(EG)

(generell)

[U]

[soweit wie möglich]

bei Annahme von
() entfällt
[]

zu verbieten. Insbesondere wird durch die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Holzschutzmittel und die Imprägnierung schwerer Textilien der Eintrag von Dioxinen und Furanen in die Umwelt in unvertretbarem Umfang ermöglicht. Für die Verwendung als Holzschutzmittel stehen Ersatzstoffe zur Verfügung. Alle bedeutenden inländischen Hersteller haben die Verwendung von PCP als Holzschutzmittel bereits eingestellt.

...

G

14. Die vorgesehene Regelung erreicht dadurch, daß sehr weitgehende Ausnahmetatbestände in der Richtlinie vorgesehen sind, ihr Ziel nur teilweise. Gerade die offene und großflächige Verwendung von PCP und PCP-Verbindungen als Konservierungsmittel von Holz- und Schwertextilien führt durch Verdampfung und Auswaschung zu starken Belastungen der Umwelt und damit zu Gefährdungen für Arbeitnehmer und Verbraucher. Hinzu kommt, daß gerade für diese Einsatzbereiche geeignete, wesentlich unbedenklichere Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

EG
Wi

15. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten möglichst einfache Analysemethoden zugrunde gelegt werden.